

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe August 2017

Neues aus Berlin	2
. Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet	2
Einkommensteuer	4
. Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung für ein häusliches Arbeitszimmer	4
. Führt die Kaufpreisstundung zu Zinseinnahmen?	4
. Zahlungen von einem Oder-Konto bei betrieblicher Nutzung einer Ehegattenimmobilie	5
. Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde	6
. Zukünftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechtigen nicht zur Rückstellung	6
Umsatzsteuer	7
. Obacht bei der Vernichtung der Lieferscheine	7
Arbeitsrecht	7
. Heimlich mitgeschnitten – Überwachung von Mitarbeitern mittels „Keyloggers“	7
. Anwesenheit wird belohnt – Anrechnung auf Mindestlohn von Anwesenheitsprämien	8
Wettbewerbsrecht	9
. Glattrasiert – Verbot des Vertriebs von nachgemachten Rasierklingen	9

Neues aus Berlin . Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet

Rund zwei Monate vor der Bundestagswahl ist der Steuergesetzgeber noch einmal aktiv geworden und hat zwei interessante Gesetze verabschiedet. Nachfolgend stellen wir Ihnen wichtige Aspekte aus diesen beiden Gesetzen vor.

Steuerungsbekämpfungsgesetz

➤ Anzeigepflicht für Beziehungen zu Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland

Durch das Steuerungsbekämpfungsgesetz soll der Steuerbetrug über Briefkastenfirmen bekämpft werden. Danach haben Steuerpflichtige Beziehungen zu Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland anzuzeigen. Auch Finanzinstitute können ggf. verpflichtet sein, den Finanzbehörden Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften mitzuteilen. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder.

Tipp: Bei der Aufklärung von steuerlichen Sachverhalten unterliegen Kreditinstitute keiner Verschwiegenheitspflicht mehr. Zudem erhält die Finanzverwaltung erweiterte Möglichkeiten im Kontenabrufverfahren.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Briefkastenfirmen sind am 25. Juni 2017 in Kraft getreten.

➤ Rückwirkende Kindergeldzahlungen

Um Missbräuche beim Kindergeld zu bekämpfen, wird Kindergeld (abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren) nur noch für sechs Monate rückwirkend gezahlt.

➤ Steuerklassen bei Ehegatten

Bei Eheschließung werden beide Ehegatten künftig automatisch in die Steuerklasse IV eingestuft – und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Ein Steuerklassenwechsel ist aber selbstverständlich möglich.

Ferner ist der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingruppiert werden.

Tipp: Die Änderungen beim Kindergeld und bei den Steuerklassen bei Ehegatten werden zum 01. Januar 2018 wirksam.

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

➤ Abzug von Lizenzaufwendungen

Mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ wird die Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger wegen eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert werden, eingeschränkt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz und das aktuelle Gesetz wurden die Netto-Grenzen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (= abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzungsfähig sind) angehoben:

Die eigentliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde von € 410,00 auf € 800,00 erhöht. Werden geringwertige Wirtschaftsgüter sofort als Betriebsausgaben abgezogen, gelten besondere Aufzeichnungspflichten, wenn eine Grenze (bisher: € 150,00, neu: € 250,00) überschritten wird.

Alternativ zum Sofortabzug können geringwertige Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten eingestellt und dann über fünf Jahre abgeschrieben werden (Poolabschreibung). Die Wertuntergrenze wurde von € 150,00 auf € 250,00 angehoben. Die Obergrenze von € 1.000,00 bleibt bestehen. Soll ein Sammelposten gebildet werden, sind hierin alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter mit Aufwendungen von € 250,01 bis € 1.000,00 zu erfassen.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Grundsatz:	Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
bis € 250,00:	Sofortabzug ohne besondere Aufzeichnungspflicht (Wahlrecht)
ab € 250,01 bis € 800,00:	Sofortabzug oder Poolabschreibung (Wahlrecht)
ab € 800,01 bis € 1.000,00:	Poolabschreibung (Wahlrecht)

Tipp: Die neuen Grenzen gelten für geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

➤ Sanierungserträge

Verzichten Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem sanierungsbedürftigen Unternehmen, ist dieser Betrag erfolgswirksam auszubuchen. Fraglich ist, wie dieser Teil steuerrechtlich zu behandeln ist. Denn der Bundesfinanzhof hat die im Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums vorgesehene Steuerbegünstigung verworfen, da sie gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Mit Schreiben vom 27. April 2017 hat die Verwaltung hierauf reagiert und Übergangsregeln erlassen. Danach gilt u. a. Folgendes: Wurde der Forderungsverzicht der Gläubiger bis zum 08. Februar 2017 (an diesem Tag wurde die Entscheidung des Bundesfinanzhofs veröffentlicht) endgültig vollzogen, sind die Regelungen weiter anwendbar.

Nunmehr hat auch der Gesetzgeber reagiert und die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Regelung gilt für alle Fälle, die nach dem 08. Februar 2017 verwirklicht werden.

Tipp: Die gesetzliche Neuregelung zu den Sanierungserträgen kann aber erst dann in Kraft treten, wenn die Europäische Kommission die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht bestätigt hat. Die weitere Entwicklung bleibt somit abzuwarten.

Einkommensteuer . Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung für ein häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer setzt zwar voraus, dass der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche / berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist aber, ob ein Arbeitszimmer für die Tätigkeit auch erforderlich ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 08. März 2017 genügt für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung.

Im Streitfall erzielte ein Ruheständler neben seinen Versorgungsbezügen Beteiligungseinkünfte, Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Kosten seines Arbeitszimmers machte er als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Nürnberg ablehnten. Begründung: Das Arbeitszimmer ist für die Tätigkeit (Vermietung von drei Wohnungen, von denen eine auch noch von einer Hausverwaltung betreut wird) nicht notwendig.

Das sieht der Bundesfinanzhof allerdings anders: Die Erforderlichkeit ist kein Merkmal des Abzugstatbestands. Der Gesetzgeber typisiert die Abzugsvoraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer, indem er die Abzugsmöglichkeit auf die zwei im Gesetz genannten Fallgruppen (kein anderer Arbeitsplatz, Mittelpunkt der gesamten Betätigung) begrenzt.

Allerdings war die Sache nicht spruchreif, denn es fehlten Feststellungen zur privaten (Mit-)Nutzung des Arbeitszimmers. Sollte ein nicht unerheblicher Anteil der Nutzung auf die Verwaltung der eigenen genutzten Immobilie oder für andere private Tätigkeiten (z. B. Aufbewahrung privater Unterlagen) entfallen, würde ein Abzug der Aufwendungen ausscheiden.

Kommt das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu dem Schluss, dass es sich um ein berücksichtigungsfähiges Arbeitszimmer handelt und liegt der Mittelpunkt der steuerbaren Betätigungen nicht im Arbeitszimmer, können die Aufwendungen bis zu € 1.250,00 abgezogen werden, wenn für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dabei sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen und ggf. im Schätzungsweg aufzuteilen.

Tipp: Die Abzugsmöglichkeit oder -begrenzung ist für jede Tätigkeit selbständig zu prüfen. Ist der Kostenabzug für eine oder mehrere Tätigkeiten möglich, kann der Steuerpflichtige diese anteilig insgesamt bis zum Höchstbetrag abziehen.

Einkommensteuer . Führt die Kaufpreisstundung zu Zinseinnahmen?

Wird ein im Privatvermögen gehaltenes Grundstück gegen langfristig gestundete Kaufpreistraten an einen erbberechtigten Angehörigen veräußert, ist der in den Raten rechnerisch enthaltene Zinsanteil als Kapitalertrag zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Kaufpreis unter dem Verkehrswert liegt. Diese Auffassung vertritt der 11. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 06. Februar 2017. Die Richter des 7. Senats sehen das jedoch anders (Urteil vom 22. Oktober 2014).

Die Kläger veräußerten ein Einfamilienhaus an ihren Sohn und dessen Ehefrau. Als Gegenleistung wurde eine – bei Änderung des Preisindexes für Lebenshaltung gegebenenfalls anzupassende – monatliche Rente in Höhe von € 1.000,00 für die Dauer von 31 Jahren (insgesamt € 372.000,00) vereinbart. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug € 393.000,00. Für 2013 setzte das Finanzamt einen in den Kaufpreisraten enthaltenen steuerbaren Zinsanteil an. Nach erfolglosem Einspruch wandten sich die Steuerpflichtigen an das Finanzgericht Düsseldorf.

Ob wegen der unverzinslich gestundeten Kaufpreisforderung ein Zinsvorteil zu versteuern ist, war bereits im Veranlagungszeitraum 2012 zwischen den Beteiligten Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Der 7. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf gab der Klage der Eheleute statt, da die Kaufpreisraten bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Gegenleistung für die rätierliche Zahlung beinhalteten. Die hiergegen eingelegte Revision verwarf der Bundesfinanzhof mangels fristgerechter Revisionsbegründung als unzulässig.

In der aktuellen Entscheidung hat der 11. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf die Auffassung des 7. Senats nicht bestätigt – und zwar aus folgenden Gründen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs enthält jede Kaufpreisforderung, die über mehr als ein Jahr gestundet wird, einen Zinsanteil. Bleibt der wirtschaftliche Wert der Gegenleistung hinter dem Verkehrswert des übertragenen Gegenstandes zurück, dann spricht eine Vermutung dafür, den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Der entgeltliche Anteil der Übertragung bestimmt sich nach der Höhe des Entgelts in Relation zu dem Verkehrswert des übertragenen Gegenstandes. Bei gestundeten Forderungen ist nicht der Nennwert, sondern nur der abgezinste Barwert maßgeblich. Nur in dieser Höhe können dem Erwerber auch spiegelbildlich Anschaffungskosten entstehen.

Tipp: Soweit ersichtlich hat der Bundesfinanzhof bisher noch nicht entschieden, ob die Grundsätze zur Versteuerung eines Zinsanteils bei gestundeten Forderungen auch bei teilentgeltlichen Geschäften gelten. Der Ausgang des Revisionsverfahrens darf also mit Spannung erwartet werden.

Einkommensteuer . Zahlungen von einem Oder-Konto bei betrieblicher Nutzung einer Ehegattenimmobilie

Die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen eines vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils setzt voraus, dass dieser die Anschaffungskosten getragen hat. Fehlen besondere Vereinbarungen, gelten Zahlungen von einem Gemeinschaftskonto der Ehegatten jeweils für Rechnung desjenigen als geleistet, der den Betrag schuldet. Dabei ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs irrelevant, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt.

Der Entscheidung des BFH vom 21. Februar 2017 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Ehemann nutzt eine im Alleineigentum seiner Ehefrau stehende Immobilie unentgeltlich für eigenbetriebliche Zwecke. Das zur Immobilienfinanzierung aufgenommene Darlehen hat die Ehefrau in eigenem Namen abgeschlossen. Die Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen von einem Oder-Konto der Eheleute (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis). Zahlungen auf dieses Konto erfolgen im Wesentlichen aus den Einnahmen des Ehemanns aus seiner selbständigen Arbeit.

In einem solchen Fall kann der Ehemann die für das Darlehen gezahlten Schuldzinsen sowie die Gebäudeabschreibung nicht als Betriebsausgaben abziehen. Denn nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist Voraussetzung, dass der Unternehmer-Ehegatte die Aufwendungen persönlich getragen hat – und das ist bei einem Oder-Konto grundsätzlich derjenige, der den Betrag schuldet.

Ob es sich um ein betriebliches oder ein privates Konto handelt, ist hier regelmäßig unbeachtlich.

Auch die Drittaufwands-Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hilft hier nicht weiter. Denn die Ehefrau hat keine Schuld des Ehemanns, sondern ihre eigenen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen getilgt. Da die Ehefrau die Aufwendungen für eigene Rechnung getätigt hat, können dem Ehemann die Anschaffungskosten auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs zugerechnet werden.

Einkommensteuer . Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde

Die Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde können Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Dabei ist das Unternehmen nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn die Zuwendung zusammen mit der pauschalen Steuer €35,00 übersteigt. Durch die Entscheidung vom 30. März 2017 hat der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Finanzverwaltung im Kern bestätigt und die Attraktivität dieses Wahlrechts (weiter) eingeschränkt.

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr € 35,00 nicht übersteigen. Die für den Zuwendungsempfänger übernommene Pauschalsteuer hat der Bundesfinanzhof nun als weiteres Geschenk beurteilt mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung teilt.

Tipp: Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die Grenze von €35,00 erst wegen der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird.

Einkommensteuer . Künftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechtigen nicht zur Rückstellung

Ein Handwerksbetrieb kann keine Rückstellung für künftig zu erwartende Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer bilden. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 05. April 2017 auch dann, wenn diese in der Vergangenheit jeweils nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe entstehen.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Einzelunternehmer war Mitglied einer Handwerkskammer, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrags war in der Vergangenheit jeweils der Gewerbeertrag des drei Jahre vor dem Beitragsjahr liegenden Steuerjahres.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2009 passivierte der Handwerksbetrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgrund seiner Gewerbeerträge der Jahre 2007, 2008 und 2009 als sonstige Rückstellungen. Das Finanzgericht Thüringen erkannte die Rückstellungen an, der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur dann gebildet werden, wenn die Verpflichtungen bereits konkretisiert sind. Der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung muss in der Vergangenheit liegen. Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch Vergangenes abgelten.

Zudem ist zu beachten, dass die Beitragspflicht an die Kammerzugehörigkeit im Beitragsjahr geknüpft ist. Das bedeutet, dass die Verpflichtung rechtlich nicht vor dem Zeitraum entstehen kann, auf den sich die Beitragspflicht bezieht. Somit waren die Beitragspflichten für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden.

Umsatzsteuer . Obacht bei der Vernichtung der Lieferscheine

Nach der Verkündung des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes im Bundesgesetzblatt sind Lieferscheine nicht mehr aufbewahrungspflichtig, wenn sie keine Buchungsbelege sind. Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung. Dies gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist. Bei dieser Bürokratieabbaumaßnahme muss jedoch auch die Umsatzsteuer beachtet werden, wonach sich eine Aufbewahrungspflicht ergeben kann.

Handelt es sich um keine Kleinbetragsrechnung (250 EUR-Grenze), muss die Rechnung zahlreiche Angaben enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Eine Rechnung kann indes auch aus mehreren Dokumenten bestehen. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben.

Nimmt die Rechnung nun auf den Lieferschein Bezug (z. B. hinsichtlich des Liefer- oder Leistungszeitpunkts), wird der Lieferschein zum umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil und darf demzufolge auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden.

Arbeitsrecht . Heimlich mitgeschnitten – Überwachung von Mitarbeitern mittels „Keyloggers“

BAG, Urteil vom 27.07.2017, Az.: 2 AZR 681/16

Der Einsatz eines sog. Software-Keyloggers, mit dem alle Tastatureingaben an einem dienstlichen Computer für eine verdeckte Überwachung und Kontrolle des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden, ist unzulässig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn kein auf den Arbeitnehmer bezogener, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung besteht. So erlangte Erkenntnisse dürfen nicht für eine Kündigung genutzt werden, wie das Bundesarbeitsgericht entschieden hat.

Der klagende Webentwickler hatte seine Arbeitszeit teilweise genutzt, um private Dinge von seinem Dienstrechner aus zu erledigen. Mit Hilfe des Keyloggers, der sämtliche Tastatureingaben protokollierte und regelmäßig Bildschirmfotos (Screenshots) fertigte, kam der Arbeitgeber dem Kläger auf die Schliche. In einem Gespräch wurde der Kläger mit den Vorwürfen konfrontiert und räumte ein, seinen Dienstrechner während der Arbeitszeit privat genutzt zu haben. Schriftlich teilte der Kläger noch mit, dass die Nutzung aber nur in geringem Umfang und in der Regel in seinen Pausen ein Computerspiel programmiert und E-Mail-Verkehr für die Firma seines Vaters abgewickelt habe. Das dies nicht ganz der Wahrheit entsprechen konnte, entnahm der Arbeitgeber dem vom Keylogger erfassten Datenmaterial und kam zu einer ganz erheblichen privaten Nutzung. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich.

Der Kläger ging gegen die ausgesprochene Kündigung vor und hatte in allen drei Instanzen Erfolg. In letzter Instanz entschied das BAG, dass die durch den Keylogger gewonnenen Erkenntnisse über die Privattätigkeit des Klägers nicht im gerichtlichen Verfahren verwertet werden dürften. Die Richter urteilten, dass der beklagte Arbeitgeber durch den Einsatz der Software das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt habe.

Nach § 32 Abs. 1 BDSG sei die Art der Informationsgewinnung nicht zulässig. Es lag seitens der Beklagten kein Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung vor. Die von ihr „ins Blaue hinein“ veranlasste Maßnahme sei daher unverhältnismäßig gewesen, so das Gericht weiter.

Arbeitsrecht . Anwesenheit wird belohnt – Anrechnung auf Mindestlohn von Anwesenheitsprämien zulässig

LAG Bremen, Urteil vom 10.08.2016 – 3 Sa 16/16

Eine Anwesenheitsprämie, die zulässig zum Stundenlohn gezahlt und bei krankheitsbedingten Fehlzeiten gekürzt wird, stellt eine Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs dar, wie das Landesarbeitsgericht Bremen jetzt entschieden hat.

Die bei der beklagten Firma als geringfügig beschäftigte Klägerin erhielt bis Ende 2014 von der Beklagten eine Anwesenheitsprämie. Diese erhielt jeder Mitarbeiter iHv. DM 100,00 monatlich, sofern er jeden Arbeitstag anwesend war. Sofern der Arbeitnehmer bis zu drei Arbeitstage im Monat krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschien, reduzierte sich die Prämie auf DM 25,00, bei mehr als drei Krankheitstagen entfiel sie ganz. Darüber hinaus zahlte die Beklagte eine zusätzliche Quartalsprämie iHv. DM 100,00 bei ununterbrochener Anwesenheit des Arbeitnehmers. Seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 zahlte die Beklagte an die Klägerin eine Stundenvergütung von € 8,50. Ab Februar 2015 rechnete die Beklagte die gewährten Anwesenheitsprämien auf den Mindestlohn an. Sofern ein den Mindestlohn übersteigender Betrag der Prämien erreicht wurde, zahlte sie diese bei entsprechender Anwesenheit der Mitarbeiter aus.

Die Klägerin verlangt die Zahlung der Anwesenheitsprämien für die Monate Februar 2015 bis September 2015. Das angerufene Arbeitsgericht gab der Klage statt, die von der Arbeitgeberin eingelegte Berufung hatte nun aber Erfolg.

Die Richter der zweiten Instanz urteilten, dass die Klägerin keinen Anspruch auf die Auszahlung der Anwesenheitsprämien habe, da die Anrechnung auf den Mindestlohn zulässig sei.

Denn, so das Gericht, sei bei der Anrechnung von Leistungen auf den gesetzlichen Mindestlohn der Zweck des Mindestlohns, einen unmittelbaren Ausgleich für die verrichteten Tätigkeiten des Arbeitnehmers zu gewähren, mit dem Zweck der anzurechnenden Leistung zu vergleichen. Eine Anrechnung könne erfolgen, wenn die zu vergleichenden Leistungen funktional gleichwertig sind. Der Mindestlohn und die gewährte Anwesenheitsprämie seien funktional gleichwertig, da der Zweck der Prämie nicht losgelöst von der Erbringung der vertraglichen Arbeitsleistung erreicht werden könne. Die bloße Anwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz sei für den Arbeitgeber losgelöst von der Erbringung der Arbeitsleistung, nämlich ohne wirtschaftlichen Wert. Die Anwesenheitsprämie verfolge somit keinen von der Erbringung der Arbeitsleistung abtrennbaren eigenständigen Zweck.

Etwas anderes gelte nur, wenn mit der Anwesenheitsprämie ein besonderer, von der Normalleistung abweichender Zweck verfolgt werde, wie etwa die Arbeitsleistung an einem bestimmten Ort, so dass die Prämie nicht das „Ob“, sondern das „Wo“ der Arbeitsleistung honoriert. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

Somit erweitert sich die Rechtsprechung nun auch um die Anwesenheitsprämien. Das BAG hat bislang darüber entschieden, dass auf den Mindestlohn Treueprämien, vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich gezahlte Prämien und sowie vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich zu 1/12 gezahlte Jahressonderzahlungen, anrechenbar sind. Ob die Entscheidung des LAG Bremen rechtskräftig geworden ist, ist diesseits nicht bekannt.

Wettbewerbsrecht . Glattrasirt – Verbot des Vertriebs von nachgemachten Rasierklingeneinheiten

LG Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2017, Az.: 4a O 66/17

Weil die betreffende Verbindung zwischen Rasierklingeneinheit und Handstück patentrechtlich geschützt ist, darf der Rasierklingenhersteller Wilkinson Sword GmbH in Deutschland keine nachgemachten Rasierklingeneinheiten vertreiben, die auf den Nassrasierer des Konkurrenten Gillette bei dessen „Mach 3-Rasierer“ passen. So entschied das Landgericht Düsseldorf in einem Eilverfahren.

Die US-amerikanische Firma „Gillette“ vertreibt in Deutschland den Nassrasierer „Gillette Mach 3“, welcher mit einer austauschbaren Klingeneinheit ausgestattet ist. Hierfür besteht zugunsten der Firma „Gillette“ ein entsprechendes Patent, welches bereits in der Vergangenheit Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Bundespatentgericht war. Nun kam es zu einem erneuten Streit zwischen den „Klingen-Giganten“. Die Wilkinson Sword GmbH verkaufte in Deutschland nämlich auswechselbare Rasierklingeneinheiten, die auf den „Gillette Mach 3“-Nassrasierer passen. Diese Klingen wurden von Wilkinson an Drogeriemärkte geliefert, die die nachgemachten Rasierklingeneinheiten als sog. Eigenmarke um ca. 30 % günstiger verkaufen als die Original-Rasierklingeneinheit von Gillette.

Dies gefiel dem Patentinhaber natürlich absolut nicht und nahm Wilkinson nun erfolgreich im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Unterlassung in Anspruch. Nach Ansicht der Düsseldorfer Richter sei bei dem Patent der Klägerin die Verbindung zwischen Rasierklingeneinheit und Handstück, der Ausschnitt, der das Zusammenführen von Handstück und Klingeneinheit verbessere, entscheidend. Genau dieses Merkmal ahme die in Deutschland billiger verkaufte Klingeneinheit in nicht zulässiger Weise nach. Unerheblich sei, dass die Wilkinson Sword GmbH Ende Juni 2017 beim Bundespatentgericht eine Nichtigkeitsklage gegen das zugrundeliegende Patent eingereicht habe.

Es werden also auch zukünftig noch die (Rasier-)klingen gekreuzt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bergen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de